

TOP:



Stadt Meckenheim

Der Bürgermeister

Am 10. September 2013 verabschiedete die Landesregierung den Gesetzentwurf zur Ausgestaltung des sog. „Kommunalsoli“, der den bisherigen Informationen und Eckpunkten des Ministers Ralf Jäger entspricht. Damit haben sich unsere Befürchtungen zur Einführung dieser Zwangsabgabe leider bewahrheitet. Meckenheim zählt - von rund 400 Kommunen in NRW - zu den 60 ausgewählten sogenannten „überreichen“ Kommunen, denen man ein Solidaropfer abverlangen will.

Die bisher benannten 60 Kommunen sollen im Jahr 2014 und den Folgejahren bis 2020 rund 182 Mio. Euro jährlich zur Finanzierung des Stärkungspaktes aufbringen. Insgesamt müssen bis zum Jahr 2020 also mehr als 1,2 Milliarden Euro von nachhaltig abundanten Kommunen aufgebracht werden. Meckenheim hat einen Anteil von 651.000 Euro in 2014 zu zahlen. Die Zahlhöhe in den Folgejahren ist noch ungewiss, wobei das Land jedes Jahr 182 Mio. braucht und dafür notfalls den Abschöpfungsprozentsatz von bisher 23,5 % auf max. 50 % anhebt, um diese Summe zu erreichen.

Die erste Lesung des „Zweiten Gesetzes zur Änderung des Stärkungspaktgesetzes“ stand auf der Tagesordnung des Landtages am 25.09.2013. In der Sitzung wurde das Thema zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Kommunalpolitik - federführend - sowie an den Haushalts- und Finanzausschuss verwiesen. Im Rahmen dieser Beratung sollen auch Sachverständige gehört werden, wie z.B. die kommunalen Spitzenverbände oder auch Sachverständige, die die Fraktionen festlegen können. Aus dem Kreis der betroffenen Kommunen soll auch ein Sachverständiger benannt werden.

Der Bürgermeister hat den Hauptausschuss in seiner Sitzung am 18.09.2013 über die Rahmenbedingungen des Gesetzes und die bisherigen Treffen der von der Umlage betroffenen 60 Kommunen informiert.

Es gab am 4. Juli 2013 und am 4. September 2013 jeweils ein Treffen in Plettenberg mit den betroffenen Bürgermeistern der Kommunen. Beim letzten Treffen am 4. September wurde vereinbart, dass die betroffenen Kommunen juristisch gegen die Abundanzumlage vorgehen wollen. Dies soll im Rahmen einer Sammelklage vor dem Verfassungsgerichtshof in Münster erfolgen, wobei hier (im Gegensatz zu einer Musterklage) jede Kommune namentlich als Klägerin auftritt.

Es ist schwierig, die Erfolgsaussichten einer solchen Klage vorherzusagen, allerdings stößt die gesetzliche Umsetzung der Abundanzumlage bereits nach summarischer Prüfung auf erhebliche, verfassungsrechtliche Zweifel:

So sind bisher noch gar nicht bzw. noch nicht abschließend folgende Fragestellungen entschieden:

- Ist die Solidaritätsumlage geeignet die Ziele des Stärkungspakts zu erreichen?
- Ist eine zeitlich befristete Abundanzumlage zulässig?
- Ist es zulässig, dass das jährliche Umlagevolumen feststeht und deshalb der Umlagesatz jährlich neu bestimmt werden muss und erst bei 50% gekappt wird?
- Ist es zulässig, dass die Abundanzumlage bei der Kreisumlage nicht berücksichtigt wird?

Darüber hinaus greift der „Kommunalsoli“ nach übereinstimmender Auffassung der betroffenen Kommunen massiv in das verfassungsrechtlich verankerte kommunale Selbstverwaltungsrecht ein, hier insbesondere die Finanzhoheit, also das Recht die Entscheidungen über Einnahmen und Ausgaben selbst zu treffen.

Die konkrete weitere Vorgehensweise soll in einem kleineren Arbeitskreis beraten werden, der noch zu gründen ist. Hierfür ist ein nächstes Treffen am 16. Oktober 2013 in Düsseldorf geplant, an dem der Bürgermeister teilnehmen wird. Hier soll dann auch geklärt werden, welche Rechtsanwaltskanzlei die Kommunen vertreten wird. Darüber hinaus wurde zwischen den Bürgermeistern vereinbart, mit geeigneten Maßnahmen Einfluss auf das Gesetzgebungsverfahren zu nehmen. Da in der Sitzung des Kommunalausschusses (voraussichtlich am 11.10.2013) fachlich und inhaltlich breit über das Für und Wider des Gesetzes diskutiert wird, befürworten die Bürgermeister der betroffenen Kommunen eine breite Anwesenheit der Bürgermeister und Fraktionsvorsitzenden bzw. Ratsmitglieder. Die Verwaltung wird durch den Bürgermeister und die Kämmerin in Düsseldorf vertreten sein.

Um im Falle einer Verabschiedung kurzfristig nach Verkündung des Gesetzes handlungsfähig zu sein, bittet die Verwaltung um eine entsprechende Beschlussfassung auf dem Wege des Vorratsbeschlusses.

Zu den möglichen Verfahrenskosten kann die Verwaltung derzeit noch keine verlässliche Aussage treffen, da weder die konkret zu mandatierende Kanzlei noch die genaue Anzahl der klagenden Kommunen bekannt ist.